



Gebührensatzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.05.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I. S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 04.03.2021 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hochheim am Main beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebühren gliedern sich in
 - a. Benutzungsgebühr
 - b. Verpflegungsentgelt

- (3) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsgeldes auf der Grundlage der Bezugskosten jeweils festzusetzen.
- (5) Die Stadt Hochheim nimmt am Landesprogramm zur 6-stündigen Freistellung vom Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt teil. Für darüber hinaus gehende Betreuungszeiten bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) a) Gebühren der Tageseinrichtungen für den Bereich Kindergarten:

Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Monat
7.00 – 13.00 Uhr	beitragsfrei
7.00 – 14.00 Uhr	26,00 €
7.00 – 16.00 Uhr gilt nur für die Kindertagesstätte Farbenzauber	78,00 € gilt nur für die Kindertagesstätte Farbenzauber
7.00- 17.00 Uhr	104,00 €

- b) Gebühren der Tageseinrichtungen für den Bereich Krippe:

Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Monat
7.00 – 13.00 Uhr	252,00 €
7.00 – 14.00 Uhr	294,00 €
7.00 – 17.00 Uhr	420,00 €

Die Buchung der Betreuungszeit ab 13.00 Uhr ist in allen Kindertagesstätten nur in Verbindung mit der Teilnahme am Mittagessen möglich.

Ein Kind das über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippe betreut wird, wird in dem selben Umfang freigestellt, wie ein im Kindergarten betreutes Kind. Die Freistellung erfolgt in dem Monat, der auf den dritten Geburtstag folgt. Für eine über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird die für die Krippe geltende Gebühr erhoben.

c) Gebühren der Tageseinrichtungen für Grundschul Kinder

Betreuungsart 1. – 3- Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Monat
Frühbetreuung	7.00 – 8.00 Uhr	30,00 €
Außerschulische Betreuung ohne Ferienbetreuung	12.00 – 15.00 Uhr	105,00 €
Hortbetreuung mit Ferienbetreuung	8.00 – 16.00 Uhr	150,00 €
Hortbetreuung mit Ferienbetreuung	8.00 – 17.00 Uhr	180,00 €

Betreuungsart 4. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Pro Monat
Frühbetreuung	7.00 – 8.00 Uhr	15,00 €
Außerschulische Betreuung Mit Ferienbetreuung	15.00 – 17.00 Uhr	60,00 €

d) Gebühren der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder im Bereich außerschulische Betreuung:

Für Kinder in diesem Betreuungsmodul wird die Betreuung für vier Ferienwochen pro Schuljahr garantiert.

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr pro Woche
Ferienbetreuung	8.00 – 15.00 Uhr	50,00 € Zzgl. 20,00 € Verpflegungsentgelt

(2) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Es wird pauschaliert festgesetzt und beträgt für den:

Betreuungsbereich	pro Monat
Kindertagesstätte	75,00 €
Hort	85,00 €
Außerschulische Betreuung (ohne Ferienverpflegung)	55,00 €

- (3) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie im Stadtgebiet Hochheim am Main eine Tageseinrichtung für Kinder, wird eine Geschwisterkinderermäßigung in Höhe von 20% der Benutzungsgebühren für die jeweilige Betreuungszeit gewährt. Diese Ermäßigung gilt nicht für das Verpflegungsentgelt.
- (4) Bei einem, die Platzkapazität einer jeden Einrichtung, übersteigenden Bedarf an Plätzen mit Mittagessen, ist grundsätzlich ein Platzsharing möglich. Über die Kostenregelung einigen sich die in Anspruch nehmenden Eltern untereinander.
- (5) Wird die Betreuungszeit durch mehrmaliges und mehr als 30 Minuten verspätetes Abholen überschritten, werden die Eltern durch die Betreuungskräfte darauf hingewiesen. Wenn nach dreimaligen Hinweisen die Zeiten weiterhin überschritten werden, kann eine Pauschalgebühr von 15,00 € je Verspätungsfall erhoben werden.
- (6) Für eine Betreuung während der dreiwöchigen Schließzeiten in den Sommerferien wird ein Notdienst von 7.00 – 17.00 Uhr angeboten.

Der Notdienst ist offen für alle Hochheimer Kinder zwischen 3 Jahren und der 4. Grundschulklasse. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
Notdienst pro Woche Kinder, die regelhaft eine städt. Einrichtung besuchen	7.00 – 17.00 Uhr	50,00 € + 20,00 € Mittagsverpflegung
Notdienst pro Woche Kinder, die keine städt. Einrichtung besuchen	7.00 – 17.00 Uhr	80,00 € + 20,00 € Mittagsverpflegung

Das Angebot findet nur statt, wenn sich bis zum 31.03. des Jahres mindestens 5 Kinder für eine Betreuungswoche angemeldet haben. Die maximale Betreuungskapazität für den Notdienst beträgt 40 Kinder.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende, sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Auch wenn das Kind nur einen Teil des Monats die Betreuungseinrichtung besucht hat, gibt es keine Möglichkeit der Rückerstattung der Betreuungsgebühren und des Essensgeldes.

- (2) Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und durch Lastschriftinzug zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind während der Schließungszeiten der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, dienstliche Gründe, Fortbildung und Konzeptionstage) sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Kur, Krankheit o.ä.) weiterzuzahlen.
- (4) Bei Streik des Personals, der zu einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung an mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen führt, wird den Personensorgeberechtigten der monatliche Kostenbeitrag und die monatliche Verpflegungspauschale auf Antrag anteilig erstattet, soweit sie diese selbst gezahlt haben. Dies gilt nicht für Tage an denen die Notbetreuung genutzt wurde.
- (5) Kann die Leistungserbringung der Kinderbetreuung durch das Vorliegen höherer Gewalt (wie z.B. Blitzschlag, Erdbeben, schwerwiegende Gebäudeschäden, Pandemien, Terrorismus, Bürgerkrieg o.ä.) nicht erbracht werden oder soll diese von den Eltern nicht in Anspruch genommen werden, entfällt die Pflicht zur Gebührenerbringung. Tritt das Ereignis bis zum 15. eines Monats ein, erlischt die Gebührenpflicht ab dem nächsten Monat. Tritt das Ereignis nach dem 15. eines Monats ein, erlischt die Gebührenpflicht ab dem übernächsten Monat. Sollte eine Betreuung teilweise möglich sein, kann diese wochenstundenweise abgerechnet werden. Der Monatsstundensatz beträgt für eine Betreuung in der Kitagruppe 26,00 € und für eine Betreuung in der Krippengruppe 42,00 €.
- (6) Für die Zahlungspflicht im Monat der Aufnahme gilt folgende Regelung:
 - bei Aufnahme eines Kindes zwischen dem 1. und 15. Tag eines jeweiligen Monats, ist die gesamte monatliche Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelts zu entrichten.
 - bei Aufnahme eines Kindes ab dem 16. Tag eines jeweiligen Monats, sind 50% der maßgeblichen monatlichen Benutzungsgebühr und des Verpflegungsentgelts zu entrichten.
- (7) Bei Bedarf nach Betreuungszeitenänderung oder Kündigung des Betreuungsplatzes müssen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt und für Grundschulkinder im Bereich außerschulische Betreuung beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main beantragt werden.

§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Hochheim am Main vom 01.01.2017 mit zwei Nachträgen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 11.03.2021

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 19.03.2021